Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 929.) Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg. Vom 9ten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da nach der im Jahre 1808. erfolgten Aufhebung der vier kaufmännischen Innungen zu Magdeburg die Verfassung der Kaufmannschaft dortselbst noch nicht definitiv festgestellt worden; so haben Wir, um diesem Bedürfnisse des Handelsstandes abzuhelfen, den von seinen einstweiligen Repräsentanten eingereichten Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Magdeburg prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt.

I. Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft und von dem Eintritt in dieselbe.

§. 1. Die Kaufmannschaft der Stadt Magdeburg wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Ihr werden die einer Korporation gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, so wie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation ist erforderlich:

a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
b) Gewinnung des Bürgerrechts in Magdeburg;
c) ein vollkommen unbescholtener Ruf;
d) die wirkliche Betreibung eines kaufmännischen Gewerbes.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 3. Ist nach dem Urtheile der Aeltesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Be-

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten April 1825.)

schwerde nur gegen den Magistrat, welchem dann die Entscheidung zustehet, und nicht gegen den Einzelnen, auszulassen nöthig haben.

§. 4. Alle diejenigen, welche Handel mit Waaren, mit Wechseln oder mit Geld treiben, oder Kommissions= und Speditions=Geschäfte ausführen, imgleichen Buch= und Kunsthändler, erlangen nur durch den Eintritt in die Korporation, und durch Eintragung in die Rolle derselben, kaufmännische Gerechtsame, namentlich in Beziehung auf Glaubwürdigkeit der Bücher, kaufmännische Zinsen und Provision, Wechselfähigkeit u. s. w. (Allgemeines Landrecht Theil 2. Titel 8. Abschnitt 7. 8. 9. und Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Titel 47. und 50.)

§. 5. Posamentirer, Höker, Viktualienhändler, Inhaber eines Nadlerkrams und Trödler gehören nicht zu den Kaufleuten, und können die Aufnahme nicht verlangen.

§. 6. Fabrikunternehmer sind zum Beitritte berechtigt, wenn sie den allgemeinen Bedingungen der Aufnahme genügen. Sie behalten aber, auch wenn sie nicht beitreten, die ihnen §. 413. bis 416. des 8ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts ertheilten Rechte, so lange sie sich auf den Absatz der in ihren Fabriken verfertigten Waaren beschränken.

§. 7. Auch den Apothekern verbleiben ihre gesetzlichen Rechte ohne den Eintritt in die Korporation, in sofern sie keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Beziehung auf das Recht zum Eintritt stehen sie den Fabrikunternehmern gleich.

§. 8. Diejenigen Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erlangt haben, können die der Kaufmannschaft gehörenden Hülfsanstalten für den Handel nicht benutzen.

§. 9. Von der Benutzung des Packhofs werden sie dadurch zwar nicht ausgeschlossen. Aber nur Mitglieder der Kaufmannschaft haben das Recht, Waaren am Packhof binnen der gesetzlich bestimmten Frist (Zoll= und Verbrauchssteuer=Ordnung vom 26sten Mai 1818. §. 34. bis 36.) steuer= und zollfrei lagern zu lassen und ein Konto am Packhofe zu verlangen.

§. 10. Kaufleute, welche nicht in der Stadt Magdeburg wohnen, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder der Korporation betreiben.

§. 11. Ausgenommen hiervon bleiben:

a) die Zeiten der Jahrmärkte und sogenannten Messen,

b) die Reisenden der Kaufmannshäuser, welche sich darauf beschränken, Bestellungen auf Waaren zu suchen.

§. 12. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft, worüber die Vorsteher der Korporation ein Zeugniß ausfertigen.

§. 13. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. — Es müssen daher künftig auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Männer fortsetzen wollen, so wie andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus einem andern Grunde zufallen, und selbst Disponenten, welche den Handlungshäusern verstorbener Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, so wie auch Gesellschafter von Handlungshäusern, welche deren Firma zu unterzeichnen berechtigt seyn sollen, der Korporation beitreten, in sofern sie die in dem §. 4. bezeichneten kaufmännischen Rechte ausüben wollen.

§. 14. In den Fällen des §. 13. muß von den Disponenten das Eintrittsgeld bezahlt werden.

§. 15. Jedoch behält die Handlung eines verstorbenen Mitgliedes der Korporation noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die kaufmännischen Rechte, auch ohne Beitritt der Inhaber, und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt bei Verlust der kaufmännischen Rechte erfolgen.

II. Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 16. Der Zweck der Korporation der Kaufmannschaft ist die Beförderung des Magdeburgischen Handels in allen seinen Theilen.

§. 17. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation betreffen also das Interesse dieses Handels überhaupt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in soweit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft an Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzet, oder welche ihr jetzt und künftig zukommen möchten, nicht weniger die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 18. Der Korporation stehen nachstehende Wahlen zu:

A. Ohne allen Vorbehalt und zwar:

1) unmittelbar den Mitgliedern der ganzen Korporation
   a) die Wahl der Aeltesten der Kaufmannschaft;
2) durch die Aeltesten
   b) die Wahl der kaufmännischen Mitglieder der Packhofskommission;
   c) die Wahl des rechtsverständigen Syndici, des Rendanten der kaufmännischen Korporationskasse und ihrer Subalternen, imgleichen eines Boten, welcher die Insinuationen besorgen und beglaubigen muß, und der zu die-

diesem Zwecke von dem Land= und Stadtgericht vereidigt werden und darüber ein Certifikat erhalten soll;

d) der Schiffahrts=Prokureurs in Hamburg und auf andern auswärtigen Plätzen;

e) der Administratoren und Rendanten der milden Stiftungen der Kaufmannschaft.

B. Ebenfalls durch die Aeltesten, aber mit Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalbehörde der Stadt Magdeburg:

a) die Wahl des Schiffahrts=Prokureurs zu Magdeburg,

b) der Mäkler,

c) der Pfünder,

d) aller nicht in Königlichen Diensten stehenden Aufsichtsbeamten auf dem Packhofe, welche aus städtischen Kassen oder von der Kaufmannschaft besoldet werden, jedoch mit Ausnahme des Buchhalterei=Personals und des städtischen Packhofs=Inspektors,

e) der Freimacher,

f) der sogenannten Häupter des Aufläder=Korps am Packhofe,

g) sämmtlicher in Magdeburg zur Bekundung der Quantität, Qualität und richtigen Verpackung öffentlich angestellten Personen, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. der Kaufmannschaft ausdrücklich beigelegt ist.

§. 19. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird dem aus ihrer Mitte gewählten Ausschusse, welcher die Firma:

„Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg"

führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht, übertragen.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Die Aeltesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere, und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend, für alle Mitglieder derselben, und es sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 6. §. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen die Gesetze §§. 99. bis 109. Titel 13. Theil 1. des Allgem. Land=

Landrechts eine Spezial-Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und ihrer Anstellung befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen der Gesellschafter zu ertheilen, zu deren Gültigkeit die Vollziehung derselben durch die drei Vorsteher genügt.

§. 21. Dagegen bedarf es eines Beschlusses der gesammten Korporation

1) wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen;
2) wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Sozietätszweck Schulden zu kontrahiren, und
3) wenn davon die Rede ist, der Korporation fortdauernde Lasten und Leistungen aufzuerlegen, welche aus den gewöhnlichen Beiträgen der Korporationsmitglieder nicht bestritten werden können.

§. 22. Die Aeltesten verwalten besonders das gesammte Vermögen der Korporation.

§. 23. Den Aeltesten gebührt ferner die Verwaltung der Standgeldskasse, welche dazu bestimmt ist, die auf dem Packhofe lagernden, sowohl fremden als eigenen Waaren gegen Diebstahl und Veruntreuungen sicher zu stellen, und welche wegen des Vortheils, den diese Einrichtung stets dem Handel, besonders dem Speditionshandel gestiftet hat, beibehalten werden soll.

§. 24. Die Aeltesten sind auch befugt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu den Zwecken der Korporation, nach Anleitung des §. 84., zu beschließen, und sowohl diese als die regelmäßigen Beiträge zu verwenden.

§. 25. Sie sind jedoch schuldig, der Kaufmannschaft jährlich, und zwar gleich nach dem Schlusse des Jahres, über ihre Verwaltung Rechnung zu legen.

§. 26. Für ihre Beschlüsse sind sie, in sofern diese in der statutenmäßigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen, nicht aber den Mitgliedern der Korporation verantwortlich.

§. 27. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens 8 ihrer Mitglieder versammelt sind.

§. 28. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des ersten Vorstehers oder seines Stellvertreters.

IV. Abschnitt.

Von der Art der Einziehung der Geldbeiträge und der Strafgelder.

§. 29. Wenn ein Mitglied die gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträge, oder die Strafgelder, imgleichen die Beiträge zur Standgeldskasse, zur rechten Zeit nicht bezahlt, so erhält dasselbe eine Mahnung durch den Rendanten der Korporation.

§. 30. Fruchtet diese nicht, so zeigt der erste Vorsteher, unter Mitunterschrift des Rendanten, die Restanten dem Magistrate an, welcher die exekutive

Ein-

Einziehung durch einen, den Mitgliedern der Korporation ein= für allemal bekannt gemachten, Exekutor anordnet.

§. 31. Der Restirende muß alsdann Zahlung leisten, ihm stehet jedoch

a) darüber, daß der ihm abgeforderte Beitrag ꝛc. nicht statutenmäßig sey, die Berufung an den Magistrat und die diesem vorgesetzte Behörde,

b) wenn er bereits gezahlt zu haben behaupten sollte, die Berufung auf den Weg Rechtens,

jedoch erst nach geleisteter Zahlung offen.

V. Abschnitt.

Von der Bestellung und Wahl der Aeltesten.

§. 32. Zu den Aeltesten werden 15 männliche Mitglieder der Korporation gewählt, von denen wenigstens Zwei Drittheil, also 10 an der Zahl, mit dem Großhandel, Bankier= oder Speditionsgeschäften beschäftigt seyn müssen, wenn sie auch nebenbei Einzelhandel betreiben.

§. 33. Für das letzte Drittheil ist die Wahl frei, und kann also ganz oder zum Theil aus Groß= oder Kleinhändlern bestehen.

§. 34. Die Aeltesten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet Ein Drittheil aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 35. Die zuerst gewählten 15 Aeltesten scheiden nach Maaßgabe der geringen Stimmenzahl aus, durch welche sie gewählt sind. Unter denen, welche gleichviel Stimmen gehabt haben, entscheidet das Loos.

§. 36. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit eines oder mehrerer Aeltesten, werden gleichzeitig auf gleiche Art 6 Stellvertreter gewählt. Bei allen diesen Wahlen muß aber das §. 32. bestimmte Verhältniß von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ unverändert bleiben.

§. 37. Zu dieser Wahl werden sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft, von den Vorstehern durch Umlaufschreiben eingeladen. Die Beschlüsse der jedesmal Anwesenden sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl gültig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur kaufmännischen Unterstützungskasse genommen werden.

§. 38. Die erste Wahl wird von dem Oberbürgermeister unter Zuziehung zweier von ihm zu wählenden Kaufleute geleitet.

§. 39. In der Folge eröffnet der erste Vorsteher die Wahlversammlung, und macht die Namen der ausscheidenden Aeltesten bekannt, während der zweite Vorsteher die Anwesenden zählt, und der dritte Vorsteher deren Stimmfähigkeit nach der Rolle prüft.

§. 40. Hiernächst werden zwei gedruckte Listen der Wahlfähigen, deren eine blos die wahlfähigen Großhändler, Banquiers und Spediteurs, die Andere diese und die übrigen wahlfähigen Mitglieder begreift, vertheilt.

§. 41. Jeder Anwesende erhält von beiden Listen ein Exemplar, und bezeichnet zuerst auf der Liste der Großhändler ꝛc. so viel Personen, als von dieser Klasse mit Einschluß der Stellvertreter zu wählen sind.

§. 42. Alsdann werden die Listen wieder eingesammelt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Anwesenden verglichen; hierauf werden aus jeder Liste diejenigen, auf welche die Stimmen gefallen sind, ausgezogen und aufgezeichnet. Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, werden als gewählt bekannt gemacht, und treten in die Zahl der Aeltesten ein.

Die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 43. Die bereits gewählten 10 Aeltesten (nicht die Stellvertreter) werden von jedem Mitgliede in der 2ten Liste ausgestrichen, damit sie nicht doppelt gewählt werden, und es wird sodann mit der zweiten Wahl eben so wie mit der ersten verfahren.

Sollte bei dieser Wahl ein schon früher gewählter Stellvertreter in die Zahl der Aeltesten eintreten, so tritt an seine Stelle derjenige, welcher nächst ihm die meisten Stimmen gehabt hat.

§. 44. Die Aeltesten wählen am folgenden Tage unter sich auf 4 Jahre zuerst einen vorsitzenden, und dann einen zweiten und einen dritten Vorsteher.

Den Vorstehern steht frei, ihr Amt nach dem Ablaufe zweier Jahre niederzulegen.

§. 45. Die Wahlen werden durch den dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwald der Kaufmannschaft, unter ausführlicher Angabe des statt gefundenen Verfahrens, protokollirt, und das Wahlprotokoll wird von ihm und von den drei Vorstehern unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt.

§. 46. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend. Es ist nicht zulässig, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren der Aeltesten bei der Verwaltung.

§. 47. Bei den Beschlüssen der Aeltesten cf. §. 27. entscheidet die Mehrheit der Stimmen cf. §. 20. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des ersten Vorstehers; außerdem müssen sich die Vorsteher den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

§. 48. Die Aeltesten sind verpflichtet, sich zu den §. 28. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden. Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine von

der

der Versammlung der Aeltesten gleich Anfangs zu verabredende Geldstrafe, welche zur kaufmännischen Unterstützungskasse fließt.

§. 49. Der den Vorsitz führende Vorsteher leitet den Vortrag in den Versammlungen und vertheilt Behufs desselben die eingegangenen Sachen.

§. 50. Bei Berathschlagungen bestimmt er unter mehreren, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathungen zur Stimmensammlung für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 51. Die Verhandlungen der Aeltesten und ihre Beschlüsse werden protokollirt.

§. 52. Die Vorsteher sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 53. Die Vorsteher unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Aeltesten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 54. Der erste Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 55. Die Aeltesten führen ein Siegel mit den Symbolen des Handels und mit der Umschrift:

„Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg.“

§. 56. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des ersten Vorstehers wird derselbe von dem zweiten, und im gleichen Falle desselben, von dem dritten Vorsteher vertreten.

Sind alle drei Vorsteher abgehalten, so vertreten sie diejenigen der übrigen Aeltesten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

§. 57. Die Vorsteher führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf Beschluß der Aeltesten vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Vorstehern darüber schriftliche Bescheinigung unter dem Siegel der Aeltesten.

§. 58. Gleich nach der Wahl der Aeltesten lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß ihrer Mitglieder, und sämmtlicher in die Rolle eingetragener Kaufleute drucken, und senden davon ein Exemplar der Regierung, dem Oberlandesgerichte, dem Chef der Polizei, dem Magistrate und dem Land- und Stadtgerichte ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

Der Magistrat ertheilt den Vorstehern und den Aeltesten über die auf sie gefallene Wahl ein Certifikat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§. 59. Die Versammlung der Aeltesten kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen den Aeltesten Bericht zu erstatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 60.

§. 60. Die Vorsteher und Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§. 61. Die Aeltesten wählen nach §. 18. die für ihre Geschäfte erforderlichen Personen, den Rechtsanwald oder Syndikus, und die Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, und ertheilen ihnen die erforderliche Instruktion.

§. 62. Die Vorsteher können einzelnen Mitgliedern der Korporation, sie mögen zur Zahl der Aeltesten gehören oder nicht, einzelne Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§. 63. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden solche, nach dem Beschlusse der Aeltesten, unter dem Siegel derselben von den Vorstehern vollzogen cf. §. 20. und 53.

VII. Abschnitt.

Von der Börse.

§. 64. Die bereits bestehenden Börsenversammlungen sollen in dem Lokale statt finden, welches die Kaufmannschaft besitzt und zu diesem Zwecke bereits bestimmt hat.

§. 65. Die Vorsteher halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 66. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen, und über einzelne Fälle der Börsendisziplin mit den Aeltesten Rücksprache zu nehmen, welche befugt sind, unter Vorbehalt des Rekurses, die Ruhestörer in Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Rthlr. zur kaufmännischen Unterstützungskasse zu nehmen.

Unter besonders erschwerenden Umständen können sie noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf 6 Monate verfügen.

§. 67. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der ganzen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat.

Die Anheftung und Abheftung wird von den Vorstehern bescheinigt, und die Affichen werden so zu den Akten gelegt.

§. 68. Nur die Vorsteher sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 67. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals wei-

gern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 69. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Bekanntmachung, die sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem ersten Vorsteher zustellen, welcher sie, wenn er kein Bedenken findet, kontrasigniren wird, damit alsdann die Anheftung erfolge.

Ein Börsenreglement soll noch besonders entworfen und bekannt gemacht werden.

VIII. Abschnitt.

Von der Vergleichs-Deputation.

§. 70. Die Aeltesten wählen jede zwei Jahre aus den männlichen Mitgliedern der Korporation, eine Vergleichs-Deputation, bestehend in einem Vorsitzer und vier Beisitzern. Auch die Aeltesten sind wählbar und zur Annahme der auf sie fallenden Wahl verpflichtet.

Die Mitglieder der Deputation selbst hingegen haben diese Verpflichtung erst nach vier Jahren, vom Tage des Ablaufs ihrer Funktion an gerechnet.

§. 71. An diese Vergleichs-Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche unter Magdeburgischen Kaufleuten, oder unter diesen und Schiffern und Fuhrleuten, endlich auch unter dortigen und fremden Kaufleuten entstehen.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzer, welcher die Partheien zu einer der ordentlichen Sitzungen, über welche er sich mit den Beisitzern ein- für allemal zu vereinigen hat, oder zu einer von ihm anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorbescheidet.

§. 72. Die Deputation hat das Recht, die Sachen, welche vor sie gebracht werden, summarisch zu untersuchen. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Partheien über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§. 73. Wenn die Partheien es wünschen, so wird der zu Stande gebrachte Vergleich zu Protokoll genommen, welches dann von den Partheien und dem Vorsitzer unterschrieben, auch wenn eine Parthei Schreibens unkundig ist, für dieselbe von einem der Mitglieder der Kommission, welches derselben die Verhandlungen vorlesen muß, gültig vollzogen wird.

§. 74. Der Syndikus der Kaufmannschaft soll bei den Verhandlungen der Deputation so oft zugezogen werden, als es entweder von den Partheien gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§. 75. Die Vergleichs-Deputation faßt auf Erfordern öffentlicher Behörden, Gutachten in kaufmännischen Angelegenheiten ab. Auch werden die zufolge

des

des §. 13. seq. Titel 30. Theil I. der Gerichtsordnung bei der Instruktion kaufmännischer Prozesse zuzuziehenden Sachverständigen aus der Deputation genommen, und sind die Mitglieder derselben verpflichtet, als Sachverständige den gerichtlichen Instruktions-Verhandlungen beizuwohnen.

IX. Abschnitt.

Von dem Einschreiten der Aeltesten bei entstehenden Fallissements

§. 76. Befindet sich ein Mitglied der Korporation in der Lage, daß es seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, so ist dasselbe verbunden, den Aeltesten davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 77. Diese ernennen auf die geschehene Anzeige zwei Mitglieder der Korporation zu vorläufigen Kuratoren der Masse, welche dieselbe bis zur Anerkennung Seitens der Gläubiger, oder Falls die Sache zum gerichtlichen Verfahren kommt, bis zur Einschreitung Seitens des Gerichts verwalten.

Die bestellten Kuratoren untersuchen den Zustand auf's Genaueste, fertigen den status bonorum an, und überreichen ihn den Aeltesten mittelst gutachtlichem Berichts.

§. 78. Die Aeltesten theilen die vorhin gedachte Uebersicht, mit ihrem wohlerwogenen gewissenhaften Gutachten begleitet, sämmtlichen Gläubigern mit, und fordern dieselben auf, sich innerhalb eines bestimmten Termins zu erklären, ob sie die von ihnen bestellten Kuratoren anerkennen oder Andere an deren Stelle erwählen wollen.

§. 79. Bis dahin und bis zur gänzlichen Beendigung der Sache, falls sie von den Gläubigern anerkannt worden, sind sie verpflichtet, für das Beste der Masse redlich zu sorgen.

§. 80. Durch obige Bestimmungen sind die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. §. 2. seq. so wie die für die Gerichte darin enthaltenen Anweisungen nicht außer Kraft gesetzt. Es versteht sich daher von selbst, daß mit dem Einschreiten der Gerichte die Einwirkung der von den Vorstehern bestellten Kuratoren, soweit das Gericht ihre Zuziehung oder Beibehaltung nicht mehr nöthig findet, sofort aufhört.

§. 81. Für ihre Bemühung erhalten sie, Falls sie von den Gläubigern nicht erwählt worden, eine angemessene Belohnung aus der Aktivmasse, nach der Bestimmung der Aeltesten, welche jedoch der richterlichen Festsetzung bedarf, Falls sie aber anerkannt worden, nach freiem Uebereinkommen.

X. Abschnitt.

Von den Beiträgen der Kaufleute und von der Verwaltung der Gemeindekasse.

§. 82. Jeder in die Korporation Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Funfzig Thaler und Fünf Thaler an Expeditionsgebühren und Nebenkosten.

Diese Funfzig Thaler kommen ganz zur Kasse der Korporation, außer in dem Falle, daß der Kaufmannschaft die prätendirte und noch streitige Verwaltung der Stifter St. Georgii und St. Annen übertragen würde, in welchem Falle dann nur Vierzig Thaler zur Kasse der Korporation und Fünf Thaler zu jeder Stiftungskasse gezahlt werden sollen.

§. 83. Wer einmal ausgeschieden ist, muß die vollen Antrittsgelder bei der Wiederaufnahme noch einmal bezahlen.

§. 84. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinde-Ausgaben nicht, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation, nach dem Beschlusse der Aeltesten, erhoben.

§. 85. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Zwei Thaler Kurant.

Für jedes Jahr wird von den Aeltesten ein Etat gefertigt, um die Ausgaben festzustellen, und nach Vergleichung derselben mit dem Kassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen. Diesen Etat erhält der Rendant der Korporationskasse zur Richtschnur.

Außerordentliche Zahlungen können nur von den drei Vorstehern gültig angewiesen werden.

§. 86. Alle Jahr legen die Aeltesten der zur Wahl versammelten oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Kaufmannschaft die Rechnung von der Kasse der Korporation vor.

§. 87. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine, aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten für jedes Jahr besonders zu ernennende, Kommission von 3 Mitgliedern, die aber nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, abnehmen, und durch sie ohne weiter nöthige Rückfrage gänzliche Decharge ertheilen. Diese Kommission handelt bei der Abnahme ohne weitere Verantwortlichkeit.

XI. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 88. Wer die ihm nach diesem Statute durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 89.

§. 89. Nur sechszigjähriges Alter, erwiesene anhaltende Kränklichkeit und die Verwaltung städtischer, nach einem Atteste des Magistrats mit dem Auftrage unvereinbarer Kommunal-Aemter können als solche genügende Gründe angesehen werden.

§. 90. Die aus der Aeltesten-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von einem Jahre nach ihrem Austritt verpflichtet werden.

§. 91. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statute auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seine schriftlich abzugebende Weigerung beharrt, von den Aeltesten mit einer an der Börse bekannt zu machenden und zur Unterstützungs-Kasse fließenden Ordnungsstrafe von 5 bis 20 Rthlr. für den ersten, von 20 bis 40 Rthlr. für den zweiten, und von 40 bis 50 Rthlr. für den dritten Fall belegt werden.

§. 92. Bei Aufträgen haftet das sich weigernde Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn in schleunigen Fällen einem Andern diese gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 93. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt und sich geflissentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Aeltesten und Vorsteher insbesondere hierüber vergeblich seyn, so findet gegen den Schuldigen, außer der an der Börse bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die im §. 91. aufgeführte Strafbestimmung statt.

§. 94. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 91. u. 93. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Aeltesten festzusetzenden Strafen erleiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch steht es den Aeltesten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern und gänzlich wieder aufzuheben.

XII. Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 95. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnungen anzeigen.

Hierüber bestimmen die Aeltesten mit Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat und an die Regierung.

§. 96.

§. 96. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe.

Der Suspendirte kann daher weder an dem Ehrenrechte der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung, während der Suspension, durch einen persönlich fähigen Disponenten, oder durch die bestellten Kuratoren mit kaufmännischen Rechten fortgesetzt werden.

§. 97. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch die Aufhebung der Kuratel,
b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung oder Erlaß oder Befristung,
c) durch vollständige richterliche Freisprechung von der Kriminal-Beschuldigung,
d) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle, selbst während des Konkurs-Prozesses, eine neue Handlung eröffnen und führen.

§. 98. Die Lossprechung bis auf weiteren Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Aeltesten, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie für einen bestimmten Zeitraum fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigend sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen. Der Rekurs an den Magistrat bleibt vorbehalten.

§. 99. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod;
b) durch freiwillige Entsagung; diese muß jedoch den Aeltesten in beglaubigter Form angezeigt werden.

   Dem Abgehenden bleibt die Pflicht, die Lasten des laufenden Jahres mit zu tragen;
c) durch einen Beschluß der Aeltesten, in soweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses (cf. §. 104.) abgeändert worden ist.

§. 100. Die Aeltesten sind verpflichtet, einen solchen Beschluß auszusprechen, wenn ein Mitglied

a) durch rechtskräftiges Erkenntniß seine kaufmännischen Rechte verloren hat;
b) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert;
c) wenn es für einen muthwilligen, betrüglichen oder auch nur unbesonnenen oder fahrlässigen Bankerottirer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt ist;

d) wenn

d) wenn es sonst eines qualifizirten Betruges rechtskräftig überwiesen ist;
e) wenn dasselbe wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß bestraft ist.

In den drei letzten Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß das auszuschließende Mitglied als völlig überwiesen mit der vollen Strafe belegt, und nicht blos wegen Verdachts außerordentlich bestraft sey.

§. 101. Die Aeltesten sind berechtigt, die Ausschließung auszusprechen:

a) wenn ein Mitglied sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches Mangel ehrliebender Gesinnungen verräth;
b) wenn dasselbe auch nur außerordentlich deshalb bestraft, oder von der Instanz freigesprochen ist, besonders in den Fällen des §. 100. litt. c. und d.;
c) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle cf. §. 100. e. auch nur einmal bestraft ist.

XIII. Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 102. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen abschließen, können bei den Vorstehern unter Zuziehung des Syndikus verlautbart werden.

§. 103. Ihnen kommt es auch zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied der Korporation, und daß den Vorstehern nichts, was dem Inhalte des Attestes entgegen wäre, bekannt sey. Es sollen für dergleichen Ausfertigungen 1 bis 2 Rthlr. an Expeditionsgebühren bezahlt, und die baaren Auslagen vergütet werden.

XIV. Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 104. In allen Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden soll, oder sonst das Recht des Rekurses eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, denselben bei der vorgeschriebenen Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will.

Wenn der Rekurs wegen der Beiträge eingelegt wird, so muß zugleich nachgewiesen werden, daß die Zahlung vorläufig erfolgt sey.

In

In andern Fällen soll die Anwendung der Strafmaßregeln, oder die Realisirung der Gegenstände der Beschwerden, bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 9ten April 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(No. 930.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1825., wegen Ernennung des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justizminister.

Ich habe die Stelle des verstorbenen Staats- und Justizministers von Kircheisen dem Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Glogau, Grafen von Dankelmann übertragen. Indem Ich das Staatsministerium hiervon benachrichtige, weise Ich dasselbe an, wegen Einführung des Grafen von Dankelmann in das Staatsministerium und in den Staatsrath das Erforderliche zu veranlassen, auch dessen Ernennung zum Justizminister durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
